



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 101/08

vom

30. Juni 2010

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 2010 durch den Richter Wendt, die Richterin Dr. Kessal-Wulf, die Richter Felsch, Dr. Karczewski und Lehmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 16. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 10. April 2008 wird zurückgewiesen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die Rüge, das Berufungsgericht habe bei der Würdigung der Aussage des Zeugen B. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, hat der Senat geprüft, sie greift nicht durch. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO) einschließlich der Kosten der Streithelferin.

Streitwert: 250.308,81 €

Wendt

Dr. Kessal-Wulf

Felsch

Dr. Karczewski

Lehmann

Vorinstanzen:

LG Kiel, Entscheidung vom 30.03.2007 - 5 O 1/06 -
OLG Schleswig, Entscheidung vom 10.04.2008 - 16 U 46/07 -